

Diese Darstellung entspricht also ganz und gar dem in der vorliegenden Untersuchung erschlossenen Ereignisablauf. Die Hypothese von einer pragmatischen, freiwilligen Verkleinerung der Wählerschaft auf Grund besonderer Umstände erscheint klar belegt.

Der Ausdruck *processus indebitus* dürfte wohl so viel besagen, als daß dieses Verfahren einer Wählerverschmälerung nicht zu den Zwangsläufigkeiten der Wahlprozedur gehörte, sondern den Eigentümlichkeiten der damaligen Situation entsprang, wenn er nicht überhaupt nur die Freiwilligkeit des Verzichts hervorheben wollte. Das Sinnvolle, das Vernünftige dieses Verfahrens wird mit dem Adverb *rationabiliter* ausdrücklich unterstrichen. Aus dieser Apostrophierung scheint mir herausgelesen werden zu können, daß man sich von der Wählerverschmälerung in der Tat einen Ausweg aus dem Dilemma der Thronbewerbervielfalt versprach.

Auch Richards Gegenspieler Alfons von Kastilien hat in seiner Korrespondenz eine Aussage getroffen, die in die hier vorgeschlagene Richtung hin interpretierbar erscheint. Am 21. Oktober 1258 schrieb er an die Bürger von Siena: ... *litteras receptistis, per quas vobis innotuit, qualiter electionem de nobis ad imperium non solum a maiori et saniori parte principum Alemannie, verum etiam ab omnibus illis, qui vocem in electione tantummodo tunc habebant ... recepimus* ...⁹². Das Schreiben erinnert also an die Maßnahmen und Beweise, mit denen Alfons sein römisch-deutsches Königtum schon vor den Sienesen legitimiert hatte. Dabei fällt auf, daß Alfons sich auf die Wahl zweier Gruppen beruft, der deutschen Fürsten allgemein, sowie einem nur mittels Einschränkungen (*tantummodo; tunc*) näher bezeichneten speziell mit der Wahl befaßten Personenkreis. In der zitierten Formulierung mißt das Schreiben folglich allen *principes Alemannie* eine grundsätzliche Wahlberechtigung oder -befähigung zu, trägt aber der Tatsache Rechnung, daß *tunc*, damals 1257 in Frankfurt, lediglich – *tantummodo* – einige, wie auch immer ausgesonderte Personen *vocem habebant*, das Stimmrecht ausübten. Ein solch eigenartig aufgespaltenes sowohl allgemeines, wie gleichzeitig auch spezielles Wahlrecht paßt am besten in die von der vorliegenden Untersuchung angenommene Situation. 1256/57 hatten alle Fürsten noch das Wahlrecht, hatten es ausnahmsweise jedoch auf einige Repräsentanten gehäuft. Der Verzicht der Mehrheit war aber situationsgebunden und nur erfolgt, um eine augenblickliche Stagnation zu

⁹²) Eduard Winkelmann, *Acta imperii inedita saeculi XIII* 1 (1880) nr. 579, S. 464; ausführlicher zuletzt von Castorph, Ausbildung des röm. Königswahlrechtes S. 92 behandelt, der sehr wohl die Unterscheidung zwischen der Allgemeinheit der deutschen Fürsten und denen, die ein Wahlrecht hatten, erkennt, aber daran weder Fragen knüpft noch Antworten dazu sucht.